

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 385

ausgegeben am 4. Dezember 2020

---

## Gesetz

vom 30. September 2020

## über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBL 2013  
Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 34 Abs. 4 Bst. b

- 4) Die Rechtsanwalts-gesellschaft ist in die Liste der Rechtsanwaltsge-  
sellschaften einzutragen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass:
- b) die Gesellschaft sich nicht in Liquidation befindet und über ihr Ver-  
mögen kein Insolvenzverfahren anhängig ist.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 49/2020 und 89/2020

Art. 58 Abs. 1 Bst. c

- 1) Die Berechtigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erlischt durch:
- c) rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens bis zu seiner rechtskräftigen Aufhebung und die rechtskräftige Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef